



LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

- Dezernat II -

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen



Gemeinde Nahetal - Waldau
Alte Hauptstraße 18
98553 Nahetal - Waldau

Telefon: 03685 / 445-0
Telefax: 03685 / 445-501
EMail: benkert@lrahbn.thueringen.de
Internet: www.landkreis-hildburghausen.de

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
II-63/BI-Kra-157/18

☎ (03685)
445-230

Auskunft erteilt
Herr Benkert

Datum
28.06.2018

Antrag der Gemeinde Nahetal - Waldau vom 11.06.2018 auf Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Kurzer Grund“ im Ortsteil Waldau

Das Landratsamt Hildburghausen erlässt folgenden

Bescheid

1. Die von der Gemeinde Nahetal - Waldau als Satzung beschlossene 2. Bebauungsplan-änderung für das Allgemeine Wohngebiet „Kurzer Grund“ im Ortsteil Waldau wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

A. Sachverhalt

1. Der Gemeinderat hat am 03.04.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Kurzer Grund“ im Ortsteil Waldau erneut zu ändern. Der Beschluss wurde am 28.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr 08.00-11.30 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen

Kto.-Nr. 1 110 100 325

BLZ: 840 540 40



Landkreis
Hildburghausen

2. Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.02.2018 wurde von dem Bauplanungs- und Sachverständigenbüro Fabig ausgearbeitet und entspricht den Anforderungen der §§ 8,9 und 30 BauGB. Die nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Begründung liegt vor.
3. Die Bebauungsplanänderung ist nicht aus einem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Gemeinde hat dringende Gründe im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB ausreichend dargelegt.
7. Die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Liste der beteiligten Träger ist in der Dokumentationsmappe enthalten.
8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung waren am 05.03.2018 mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung verständigt.
9. Während der Ausarbeitung des Plans und während der öffentlichen Auslegung sind Bedenken und Anregungen vorgebracht worden, denen die Gemeinde nicht Rechnung getragen hat.
Die Gemeinde hat die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen beschlussmäßig behandelt und ihre Entscheidung den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
10. Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung am 28.05.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

B. Rechtliche Würdigung

1. Die Bebauungsplanänderung ist genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
2. Das Landratsamt Hildburghausen ist für die Genehmigung örtlich und sachlich zuständig (§ 3 ThürVwVfG; § 10 Abs. 2 und § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürZustBauVO).
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bebauungsplanänderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, oder dem Baugesetzbuch, den aufgrund des

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr
Fr 08.00-11.30 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40

Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB). Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit ist somit die Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften. Die Überprüfung der Bebauungsplanänderung in diesem aufsichtlichen Verfahren ist somit eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle, die keine Elemente einer Zweckmäßigkeitskontrolle enthält. Prüfungsmaßstab sind dabei auch solche Rechtsverstöße, die nach §§ 214 ff. BauGB absolut unbeachtlich sind (§ 216 BauGB).

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bebauungsplanänderung, nicht nur im Hinblick auf Verfahrens- und Formfehler, sondern auch auf den Abwägungsvorgang, ohne jegliche Einschränkung zu prüfen.

4. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die Bebauungsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine Rechtsverstöße vorliegen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen erhoben werden.

I.A.


Helge Hoffmann
Hauptamtlicher Beigeordneter
u. Leiter des Dezernates II



Weiterer Verfahrensablauf:

Die Erteilung der Genehmigung darf nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung ist auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB und § 21 ThürKO hinzuweisen. Wir bitten um Übersendung eines Veröffentlichungsnachweises.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr
Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr
Fr 08.00-11.30 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40



1816